jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1948/1/21 3Os36/48, 5Os1220/55, 8Os158/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1948

Norm

StPO §266 A

Rechtssatz

Gegen eine auf Grund des Strafumwandlungsrechtes nach § 261 StG verhängte Geldstrafe ist eine Berufung zu Gunsten des Angeklagten wegen Herabsetzung dieser Geldstrafe nicht zulässig, es sei denn, daß die für den Fall der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe nach § 266 StPO angedrohte Freiheitsstrafe die Hälfte des im Gesetze angedrohten Mindestmaßes dieser Freiheitsstrafe übersteigt (§ 283 Abs 1 StPO).

Entscheidungstexte

- 3 Os 36/48
  Entscheidungstext OGH 21.01.1948 3 Os 36/48
  Veröff: SSt XIX/91
- 5 Os 1220/55
  Entscheidungstext OGH 22.02.1956 5 Os 1220/55
- 8 Os 158/60
  Entscheidungstext OGH 05.09.1960 8 Os 158/60
  Abweichend; Veröff: SSt XXXI/77 = RZ 1960,175

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1948:RS0098674

Dokumentnummer

JJR_19480121_OGH0002_0030OS00036_4800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at